

GEMEINDE JAGSTHAUSEN
ORTSTEIL JAGSTHAUSEN

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE STOLZENHOF“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 22.05.2023 bis 30.06.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	27.06.2023	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.	Der Anregung wird gefolgt und zeitnah die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die vVG Möckmühl eingeleitet.
			Natur- und Artenschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Gewinnung alternativer Energien durchaus positiv gesehen. Zugleich bietet die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland viel Potential für die Insektenwelt und Kleintiere. Die großflächige Anlage verbunden mit der Einzäunung freier Landschaftsteile wird jedoch kritisch gesehen. Sie widerspricht zum einen dem Grundsatz, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, zum anderen stellen die mehrere Hektar großen eingezäunten Gebiete Barrieren für Wildtiere dar, denen ein 10 cm hoher Bodenabstand der Einzäunung nicht zur Durchwanderbarkeit ausreicht (Stichwort: Wild). Alternativ zu großen Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte primär geprüft werden, welche bereits versiegelten Flächen zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können (Bsp. Dächer öffentlicher Gebäude oder von Gewerbebetrieben, Parkplätze, Lärmschutzwände, ...).	Die Zustimmung zum Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Freihaltung der bestehenden Wanderwege wird weiterhin gewährleistet. Der Bodenabstand bei den Einfriedungen wird auf 0,15 m erhöht. Eine Beeinträchtigung von regelmäßig genutzten Wildwechseln und Verbindungen zwischen großen Waldflächen wurde laut Fachgutachter in Abstimmung mit Gebietskennern geprüft. Für Reh und Wildschwein werden die eingezäunten Flächen künftig nicht mehr oder nur eingeschränkt betretbar sein, Wanderbewegungen zwischen großen Waldflächen – die vorwiegend entlang der bewaldeten Talhänge stattfinden – werden aber nicht behindert. Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Jagsthausen nicht zur Verfügung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Unterlagen zur naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bewertung sind noch nicht abgeschlossen und bisher noch in der Entwurfsfassung. Wir empfehlen die fertiggestellten Dokumente frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p>	<p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen.</p> <p>Zu den relevanten Themen (Offenlandbrüter, Amphibien) fanden laut Umweltschutzplaner Abstimmungen statt.</p>
			<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Das auf dem Hochrücken zwischen Jagst und Kocher exponiert gelegene Plangebiet hat möglicherweise eine extreme Fernwirkung. Die Hochebene prägt das Landschaftsbild in besonderem Maß. Aufgrund der Kulturgeschichte dieses Landschaftsraums sollte besonders sorgsam mit der Landschaft des Jagsttals an dieser Stelle umgegangen werden. Zum Beispiel befindet sich hier der Limes und daher auch eine Vielzahl an querenden regionalen Wanderwegen. Auch die jenseits der Jagst verlaufenden touristischen Wege oder Orte werden durch die Erscheinung der Kuppe geprägt. Der besondere touristische Reiz der Umgebung liegt in der geringen baulichen und technischen Nutzung der Landschaft. Diese Wirkung würde durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise stark beeinträchtigt. Es ist daher eine Landschaftsbildanalyse durchzuführen, um die Fernwirkung des Projektes einschätzen zu können, da die geplante Eingrünung das Landschaftsbild nur direkt vor Ort abbildern kann.</p>	<p>Bereits im Vorfeld wurde eine Bilddokumentation aus verschiedenen Sichtrichtungen durchgeführt. Dabei wurde gezeigt, dass durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage keine extreme Fernwirkung besteht. Aus der Ortslage von Jagsthausen sowie vom Ghai-Hof ist die Fläche nicht einsehbar. Eine eingeschränkte Sichtbarkeit besteht vom Pfitzhof, Äußerer Pfitzhof und von Jagsthausen-Rappen. Die Fläche wird durch die bewaldeten Jagsttalhänge mit einer nach Norden bzw. Nordwesten abfallenden Topografie sowie auf der Hochebene durch die bestehende hügelige Landschaft abgeschirmt bzw. teilweise verdeckt. Der Anregung wurde gefolgt und im Grünordnerischen Beitrag nochmals die Sichtbeziehungen von verschiedenen, relevanten Blickpunkten ausführlich beschrieben und bildlich dargestellt. Die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild können laut Fachgutachter schutzgutübergreifend durch die Anrechnung des Biotopwertüberschusses ausgeglichen werden. Der Anregung wurde gefolgt und die Wanderwege im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>
			<p><u>Schutzgebiete</u> Aufgrund der Größe der Anlage und der Nähe zu den Natura 2000 Gebieten (VSG Nr. 6624401 „Jagst mit Seitentälern“; FFH-Gebiet Nr. 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“ und FFH-Gebiet Nr. 6622341 „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“) ist die mögliche Betroffenheit durch Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete in Natura 2000 Vorprüfungen unter Verwendung der Formblätter zu bewerten und darzulegen. Die verbal argumentative Ausführung im GOB ist nicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Unterlagen zur Natura 2000 – Vorprüfung wurden laut Umweltgutachter vorbereitet und werden im Zuge der Offenlage des Bebauungsplans eingereicht.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Nordosten ist das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ überplant. Da laut GOB (Kapitel 5.3) der Überschneidungsbereich aus topographischen Gründen weitgehend frei von Solarmodulen bleiben wird, regen wir an, das Baufenster der Grenze des Landschaftsschutzgebiets anzupassen. In diesem Fall könnte ein Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ausgeschlossen werden und es wären keine weiteren Schritte erforderlich. Andernfalls ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Erteilung einer Landschaftsschutzgebietserlaubnis möglich ist oder eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Die Wiesenflächen sind in jedem Fall auszusparen, da diese explizit im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets aufgeführt sind.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die beiden gesetzlich geschützten Biotop Schlehen-Feldhecke südlich Stolzenhof (Biotop Nr. 6622-125-2162) und Feldhecke östlich Gewann 'Roter Grund' (Biotop Nr. 6622-125-0755). Es handelt sich dabei um Biotoptypen, die nach § 33 NatSchG nur „in der freien Landschaft“ geschützt sind. Hier kann bei Aufstellung eines Bebauungsplans i.d.R. auch bei Erhaltung der Strukturen von einer Zerstörung des Biotoptyps gesprochen werden, da die charakteristischen Eigenschaften des Biotoptyps, die in der Anlage 2 zum NatSchG genannt sind, durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan und die damit verbundene Zuordnung zum Innenbereich entfallen. Biotoptypen, die nur in der freien Landschaft gesetzlich geschützt sind, sind daher im Regelfall bei Einbeziehung in einen Bebauungsplan auszugleichen, unabhängig davon, ob sie über eine Pflanzbindung o.ä. zum Erhalt festgesetzt sind. „Freie Landschaft“ ist in § 33 Abs. 2 NatSchG definiert als „sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“. Es ist also auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, nicht ausschlaggebend sind somit die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Flurstücksgrenzen. Da der vorliegende Bebauungsplan die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zum Ziel hat, mit der die Aufwertung der Biotopstrukturen (Unterwuchs) verbunden ist und keine typischen Siedlungseinflüsse zu erwarten sind, kann von einem Erhalt des charakteristischen Merkmals der „freien Landschaft“ ausgegangen werden. Einer Sicherung der gesetzlich geschützten Biotop über entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen wird daher zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Baugrenze entsprechend an die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes angepasst.</p> <p>Die Einschätzung, dass durch die vorliegende Planung einer Photovoltaikanlage keine typischen Siedlungseinflüsse zu erwarten sind, und damit die „freie Landschaft“ für die innerhalb des Bebauungsplans befindlichen Biotop gewährleistet wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Der Geltungsbereich liegt auf einer Verbindungsachse des Biotopverbundes trockener Standorte. Die Überplanung mit einer PV Anlage steht dem nicht entgegen, allerdings sollten in der Ausführung zur Stärkung des Biotopverbundes Strukturelemente und Biotop trockener Standorte (z.B. Lesestein-/Totholzhaufen, offene Sand-/Bodenstellen, magere Vegetation: in den unbefahrenen Zwischenmodulbereichen sollte eine Vegetation höherwertiger als Fettwiese entstehen; Altgrasstreifen) eingeplant werden, die dem Biototyp trockener Standorte entsprechen. Die Integration ist mit kostengünstigen Mitteln möglich und dient der gesetzlich vorgeschriebenen Zielerfüllung der Umsetzung des Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche bis 2030 (§ 22 NatSchG), zu der auch die Kommunen verpflichtet sind.</p>	<p>Laut Fachgutachter entsteht bereits durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland für viele Arten ein neuer Biotopverbund. In den Modulfeldern sind ergänzend Lesesteinhaufen vorgesehen und in der Festsetzung Pfg 1 gesichert. Die Haufen werden laut Fachgutachter vorzugsweise auf der Biotopverbundachse angelegt.</p>
			<p><u>Artenschutz</u> Der Fachbeitrag Artenschutz ist noch nicht abschließend fertiggestellt, da die Untersuchungen noch laufen. Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurden laut Gutachten die Artengruppe Vögel</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Mittels Blechen sollte darüber hinaus in den als geeignet für Schlingnatter beschriebenen Bereichen nach Schlingnattern geschaut werden oder die Bereiche sind per worstcase-Annahme als Tabubereiche während der Bauzeit zu schützen. Solarmodule sind in den für Reptilien geeigneten Flächen laut Gutachten nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Kartierung von potentiellen Futterpflanzen von Tag- und Nachfaltern wird laut Gutachten vorgenommen.</p> <p>Ebenso wird laut Gutachten geprüft, ob Amphibien aus dem Weiher beim Stolzenhof durch das Vorhaben in ihren Wanderbewegungen betroffen sein können. Um die Art und Weise der Wanderung (zielgerichtet, Wanderfreudig, ortstreu usw.) und den Zeitpunkt der Wanderung (früh aktive Arten oder spät aktive Arten usw.) besser einschätzen zu können, ist die Kartierung der im Weiher vorkommenden Arten sinnvoll und notwendig. Außerdem wird eine Betroffenheit der Gelbbauchunke geprüft.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen (Anzahl der Reviere noch nicht bekannt) sind ggf. in größeren Freiflächen innerhalb des Solarparkes vorgesehen. Wir empfehlen die Maßnahmen vor der Offenlage mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn abzustimmen. Das Vergrämungskonzept ist je nach Ergebnis des Artenschutzberichtes aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzupassen, da eine regelmäßige Mahd in einem Gebiet dieser Größe als Vergrämu- vermutlich nicht ausreicht.</p>	<p>Eine Kontrolle mit künstlichen Verstecken wurde laut Fachgutachter nicht vorgenommen, da nach weiteren Begehungen ein Vorkommen von Schlingnattern im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Alle für Reptilien (Zauneidechse) relevanten Lebensräume werden laut Fachgutachter daher als Tabubereiche gekennzeichnet bzw. dürfen nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und uNB beansprucht werden.</p> <p>Die Kartierung wurde vorgenommen und erbrachte laut Fachgutachter keine Nachweise von Tag- und Nachfaltern.</p> <p>An mehreren Terminen wurde laut Auskunft des Fachgutachters der Weiher auf Amphibien kontrolliert, eine Abfrage der Landesweiten Artkartierung über die uNB vorgenommen und mit der uNB zudem eine Abstimmung auf die möglichen Wanderrouten vorgenommen.</p> <p>Geeignete Maßnahmenflächen stehen laut Fachgutachter zur Verfügung und werden im Rahmen der Abstimmung des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Mit den Maßnahmen wird sich laut Fachgutachter die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so erhöhen, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen der Brutreviere von Feldlerche und Schafstelze in die Feldflur ermöglicht werden.</p>
			<p><u>Hinweise zum Artenschutz</u> Zum Schutz von flugfähigen Tieren sind möglichst reflexionsarme und wenig spiegelnde Module zu verwenden. Dies kann bei Solaranlagen dieser Größe von elementarer Bedeutung sein, um eine signifikante Erhöhung des Sterberisikos gegenüber dem „allgemeinen Lebensrisiko“ für einzelne Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Sollte eine Beweidung mit Schafen vorgesehen sein, sollte beachtet werden, dass der Zaun wolfsicher zu gestalten ist, da Jagsthausen im Wolfserwartungsland liegt. Für den Kleintierdurchschlupf empfehlen sich dann kleine Öffnungen in regelmäßigen Abständen anstelle der durchgehenden Zaunerhöhung. Ohne Beweidung ist der Zaun wie aktuell vorgesehen durchgängig mit Bodenabstand vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden aber, schon aus Effizienzgründen, möglichst reflexionsfreie Module verwendet.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die wolfsichere Einzäunung als Option in die Festsetzungen aufgenommen.</p>
			<p><u>Sonstiges</u> Die Ausführungsplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies betrifft die Eingrünung, die Stellung der Module und die Stellung und Ausführung des Zaunes. Es sind weder ein das gesamte Gebiet umgebender Zaun noch zu kleine Zaunkompartimente zulässig. Erst bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die endgültige Ausführungsplanung betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Beachtung weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Vorlage einer konkreteren Planung kann ausreichend gewissenhaft naturschutzfachlich Stellung genommen werden.	
			Für Bepflanzungen jeglicher Art ist gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Dies ist auch im Textteil festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt.
			Für die Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes und die Ausführung der Artenschutzmaßnahmen sowie für die Begrünungsmaßnahmen sind eine fachkundige ökologische Baubegleitung und ein Monitoring vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.
			Damit der Rückbau und eine ursprüngliche Nutzung wieder möglich sind und damit die vorgenommenen Bewertungen auch zukünftig noch passend sind, ist die Art und Weise der möglichen Module auf bodenschonende Ausführungen (z. B. Ständerbauweise) einzugrenzen, damit bei zukünftigen Änderungen in der technischen Ausführung ein stärkerer Bodeneingriff vermieden wird oder erst durch eine Bebauungsplanänderung und damit eine Änderung der Bewertung des Eingriffes erfolgen muss. Die Vorgaben sind im Textteil daher strenger zu formulieren.	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Solar-Module in Ständerbauweise im Rammverfahren zu errichten sind. Betonfundamente können ausnahmsweise zugelassen werden.
			Für die Ausgestaltung ist besonders aufgrund der Größe die Naturverträglichkeit stark zu gewichten. Hinweise und Anregungen zur naturverträglichen Gestaltung von PV-Anlagen sind unter den nachfolgenden Webseiten abrufbar: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Landwirtschaft</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:</p> <p>Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur der Stufe I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.</p> <p>Die beplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt mit Tierhaltung im Hohenlohe Kreis verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 50 % seiner Fläche. Ob ein Härtefall vorliegt ist, vom zuständigen Landwirtschaftsamt zu prüfen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bewirtschafter der Grundstücke oftmals nicht die Eigentümer der Grundstücke sind.</p> <p>Wir möchten anmerken, dass die vorgetragenen Argumente gegen die Alternativflächen, wie eine mögliche optische Beeinträchtigung oder schwierigere Eigentumsverhältnisse, im Vergleich zum öffentlichen Interesse an einer sicheren Nahrungsmittelversorgung und dem Erhalt der besten Böden für die Erzeugung nicht ausreichend sind. Wir bitten daher um eine Prüfung möglicher Alternativflächen und deren Darstellung in der Systematik der Flurbilanz, damit die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage korrekt dargestellt sind und interpretiert werden können.</p>	<p>In der aktuellen Flurbilanz 2022, welche die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzt, wird die Fläche als Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Diese Flächen gehören zur Wertstufe II und sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Laut Aussagen des Flächeneigentümers wird die Betriebsgesellschaft, welche der Flächeneigentümer selbst auch angehört, nicht existenziell bedroht.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundsätzlich sollte die Zielsetzung bei den Photovoltaikanlagen sein, erst siedlungsgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu nutzen und den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenerzeugung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.	Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Solche Flächen sind in der Gemeinde Jagsthausen nicht verfügbar. Die bestehende Deponie soll nach Ende der Nutzungszeit zur Biogaserzeugung verwendet werden. Dies dient ebenfalls dem Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Gemeinde möchte dennoch einen weiteren Beitrag zur Energiewende beitragen und stellt daher einen Bebauungsplan zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen.
			<u>Hinweise und Anregungen</u> Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandortes z.B. nordwestlich des Plangebietes an, da es hier in räumlicher Nähe Flächen gibt, die in der Flurbilanzkarte als Vorbehaltsflur II ausgewiesen sind. Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch eindeutig den Flächen der Vorbehaltsflur der Stufe I vorzuziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine gleichgroße für Freiflächenphotovoltaik geeignete Fläche mit Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer steht in der Gemeinde Jagsthausen nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist daher zwingend erforderlich große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln.
			Am Rande des Plangebiets liegen die Hofstellen zweier landwirtschaftlicher Betriebe, diese dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Diese werden durch den Solarpark in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt.
			Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben. Es wird eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer abgeschlossen.
			Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u. A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht auf die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden.	In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist bereits unter 1. Art der baulichen Nutzung eine Rückbauverpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB enthalten.
			Wir regen an, eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.	Der Anregung wird gefolgt und eine Festsetzung zur Modulreinigung bzw. zum Grundwasserschutz aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Einzelfall können zusätzlich zu diesen Inhalten eines Bodenschutzkonzeptes für FFPV-Anlagen weitere Vorgaben erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Anlagentypen wie beispielsweise zweiachsig nachgeführte FFPV-Anlagen, die auf Betonfundamenten errichtet werden und umfangreichere Bodenarbeiten voraussetzen.</p> <p>Auf Grund der Flächeninanspruchnahme und von lokalen Bodenverhältnissen (Verdichtungsempfindlichkeit, Nutzung, Zuwegung, Topographie, Erosionsgefährdung) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung für das Bauvorhaben erforderlich (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).</p> <p>Der Einhaltung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept festgelegten Maßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Bodenschutzkonzept ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Um einen bodenschonenden Projektlauf gewährleisten zu können hat der Vorhabenträger den Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
			<p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</u> <u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenerisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i></p> <p>Die Gemeinde Jagsthausen hat bereits Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Aus den Karten geht hervor, dass sich bei einem extremen Niederschlagsereignis Fließwege auf dem Plangebiet einstellen. Welche Auswirkungen die Photovoltaikanlage auf den Abfluss der ca. 57,3 ha großen Fläche hat, wurde nur sehr grob beschrieben.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass nach § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf auch nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sind daher noch Aussagen zu treffen, wie sich das Abflussverhalten bei einem seltenen, außergewöhnlichen und extremen Niederschlag auf dem Plangebiet verändert und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Laut Aussagen des Vorhabenträgers sind keine Veränderungen im Vergleich zur Bestandssituation für das Abflussverhalten zu erwarten. Die tatsächliche Versiegelung auf der Sonderbaufläche beträgt weniger als 1% und auch die Abstände der Module lassen eine Versickerung unter bzw. zwischen den Modulen zu. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			welche Auswirkungen dieses für die Unterlieger hat. Dabei ist auch die abflusswirksame Fläche zu berücksichtigen.	
			Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfallen und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.	Der Anregung wird gefolgt und eine Aussage zur Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung in die Begründung aufgenommen. Es fällt kein Schmutzwasser an und es findet keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung statt.
			Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich südlich von Jagsthausen und grenzt teilweise an die L 1050 an. Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Daher gilt das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG BW. Demnach müssen Hochbauten aller Art einen Abstand von mind. 20 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einhalten. Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 2328 für die der Hohenlohekreis zuständig ist.	Der Anregung wird gefolgt und die Anbauverbotszone zur L 1050 im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes ergänzt. Die Baugrenze wurde ebenfalls angepasst. Wird zur Kenntnis genommen.
			Bautechnik <u>Zu Pkt. 3.1 überbaubare Grundstücksfläche</u> Es wird darauf hingewiesen, dass für die im zweiten Absatz genannten baulichen Anlagen im Bauverbot, also außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, eine Zulassung zu beantragen ist. Alternativ aus dem Wort „ausnahmsweise“ wird: „allgemein“. Das Kenntnissgabe-Verfahren wäre nicht zulässig.	Der Anregung wird gefolgt und der Wortlaut unter 3.1 überbaubare Grundstücksfläche im textlichen Teil des Bebauungsplanes von „ausnahmsweise“ in „allgemein“ geändert.
			Immissionsschutz und Gewerbe Vom Vorhabengebiet bestehen verschiedene Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen, wie z. B. Pfitzhof, Mittlerer Pfitzhof, Unterer Pfitzhof, Kleines Ghai. Aufgrund der Vorhabengröße können nach heutigem Wissensstand keine Sollstandardabstände zu Siedlungsbereichen herangezogen werden. Es wird deshalb für notwendig erachtet, bezüglich der potentiellen Immissionsorte ein Blendgutachten erstellen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden.
			Forst <u>Waldumwandlungsgenehmigung</u> Da Wald direkt als Baugrund nicht betroffen ist, ist eine Waldumwandlung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Waldabstand</u> PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/ -bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (incl. Zäunung im Einflussberiech (< 30 m) von Wald- und Baumbeständen. ▪ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzenden Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, ggf. schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). ▪ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ▪ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeignete Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. ▪ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v.a. im Westen des Plangebiets) Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagebetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufes. ▪ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzermittungsverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungs-kontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzliche erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§ 2 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. 	
			<p><u>Haftverzichtserklärung</u> Bei Umsetzung des Bauprojekts mit einem Mindestabstand < 30 m zum Wald, sollte ein Haftungsausschluss zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden erklärt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
2.	Regionalverband Franken, Heilbronn	23.06.2023	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

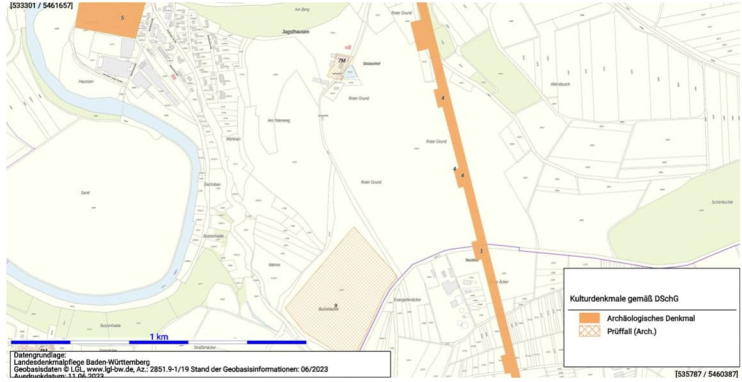
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Süden des Plangebiets verläuft in südöstlicher Richtung eine nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Ölleitungen. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Betreiber der Leitung. Zudem grenzt die Planung an ein nach Plansatz 3.2.1 ausgewiesenes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren. Angrenzend an das Vorranggebiet sollten deshalb keine über die PV-Module hinausgehenden baulichen Maßnahmen (z.B. Trafogebäude) erfolgen.	Der Hinweis auf eine Trasse für Ölleitungen wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Trasse wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.
			Im östlichen Teil des Plangebiets verläuft in Nord-Süd-Richtung das regionale Kulturdenkmal „Limes“. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Denkmalamt.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das Denkmalamt wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angehört.
			Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist bereits ein ausreichendes Gewicht beigemessen.	Die Zustimmung zur Behandlung des festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung in der Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Zudem liegt der nordöstliche Bereich der Planung in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.2. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Wird zur Kenntnis genommen und die Belange zum Grundwasserschutz in der Begründung ausreichend gewürdigt. Durch die Überplanung einer geringen Teilfläche des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Belang Grundwasserschutz wird ausreichend im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) behandelt.
			Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Anfrage sowie die vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Jagsthausen stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.	Die Zustimmung zur Planung als wichtigen Schritt zur Energiewende wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart, Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)	26.06.2023	<p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden der Gemeinde Jagsthausen, angrenzend an den „Stolzenhof“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 57,3 Hektar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Wir</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	
			Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung plausibel thematisiert.	Die Zustimmung zur Behandlung des festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung in der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Des Weiteren verläuft durch das Plangebiet eine Trasse für Hochspannungsfreileitungen (VRG). Nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans sind „in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Es ist demnach sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Diese soll im Zuge der Umsetzung des Projektes entlang der Verkehrsfläche, welche zum Stolzenhof führt, verlegt werden.
			Weiter ragt das Plangebiet in ein Landschaftsschutzgebiet nach PS 3.2.1 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird. Das Vorhaben „Photovoltaikanlage Stolzenhof“ befindet sich westlich eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 (G) Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bereits dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen.
			Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Durch die vorliegende Planung wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bereits Rechnung getragen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Die Einschätzung, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im überwiegend öffentlichen Interesse befinden, wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	Der Hinweis zu den Klimaschutzziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.	Die Bestimmungen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	Die Einschätzung, dass der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu kommt, wird zur Kenntnis genommen.
			(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 685 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	Die Einschätzung, dass es sich bei der photovoltaischen Stromerzeugung um eine sehr emissionsarme Art der Stromerzeugung handelt, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(8) Mit der Planung soll auf einer Fläche von ca. 57,3 ha die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Wir bitten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über den Abschluss des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Befürwortung der Planung als wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Landwirtschaft <u>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde</u> Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabhängig angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung zum Bebauungsplan) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen/Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Die Einstufung in Vorrangflur/Vorbehaltsflur Stufe I bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im Landkreis Heilbronn. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Jagsthausen nicht zur Verfügung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen. Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht auf die Flurbilanz 2022 eingegangen. In der aktuellen Flurbilanz 2022 wird die Fläche als Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Diese Flächen gehören zur Wertstufe II und sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen <u>sollen</u> ausgeschlossen bleiben. Ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Flächen ist nicht vorgesehen. Die Flächenauswahl und die damit eingestellten Kriterien und Belange werden im Zuge der Abwägung gegeneinander und untereinander abgewogen.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im Landkreis Heilbronn – wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird die Einschätzung, dass der Kommune lokal keine herausragende Stellung zukommt zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Jagsthausen begründet, daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen.</p>
			<p><u>II. Bewertung des Standortes Stolzenhof/Jagsthausen</u></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das ca. 57 ha große Plangebiet liegt südlich angrenzend an den Stolzenhof im Süden von Jagsthausen auf einer Hochebene oberhalb des Jagsttales. Es ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. Photovoltaik als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten).</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorbehaltsflur Stufe I eingestuft. Für den Landkreis Heilbronn ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der Höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (S. 8) nicht erforderlich.</p> <p>Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen.</p> <p>Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet (S. 1) bzw. entlang von Autobahnen und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet bzw. um vorbelastete Flächen.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung zur Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Die Gemeinde Jagsthausen begründet, daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Festsetzung zum Rückbau der Anlage aufgenommen.</p>
			<p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in Baden-Württemberg fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im Landkreis Heilbronn und insbesondere in den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Das durch die Photovoltaik entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. nach noch vergrößern.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind unklar (S 8 Grünfläche); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch</p>	<p>Die Einschätzung, dass bereits ausreichend Grünland vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt jedoch einen Widerspruch zum Grünlandumwandlungsverbot dar. Darin wird die hohe Bedeutung des Dauergrünlandes und sein ökologischer Wert hervorgehoben.</p> <p>Die Aussage, dass genügend Grünland vorhanden ist, wird nur aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Durch die Photovoltaikanlage erfolgt eine Aufwertung auch aus Gesichtspunkten des Artenschutzes. Weiterhin wurde die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zeitlich befristet sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Vorgaben zur Pflege bzw. Nutzung der Grünlandflächen unter und zwischen den Modulen bzw. außerhalb der Modulreihen gemacht. Dabei ist sowohl eine Mahd mit Abräumen, als auch die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den Photovoltaikmodulen nicht möglich, sondern müsste händisch/mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.</p>	<p>Beweidung zulässig. Ein abschließendes Nutzungskonzept kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht erstellt werden. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb auf den Solarparkflächen eine Nutzung (Beweidung, Mahd) entsprechend der Vorgaben im Bebauungsplan vornehmen kann, ist dies laut Fachgutachter einer reinen Pflege immer zu bevorzugen.</p>
			<p>Landesamt für Denkmalpflege <u>I. Darstellung des Schutzgutes</u> Das Plangebiet liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Kernzone des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Rätischer Limes (Denkmalliste Nr. 4) und eines archäologischen Prüffalls: Vorgeschichtliche Siedlung? (Denkmalliste Nr. 9) Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>  <p><small>© Dienstreifung: Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg, Geobasisdaten 2.1.16, www.gis-bw.de, Nr. 2851-9-1/19 Stand der Geobasisinformationen: 06/2023, Ausdrucksdatum: 11.08.2023</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und der bereits enthaltene Verlauf des Limes entsprechend der beigefügten Karte angepasst.</p>
			<p><u>II. Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u> An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: 1. Wegen der mit der Aufstellung der Modultische verbundenen, nur punktuellen Bodeneingriffe stellt das LAD seine Bedenken im Falle der Prüffallfläche zurück. <i>Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde oder Funde zutage treten, sind diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden (§ 20 DSchG).</i> 2. <i>Die Denkmalzone des UNESCO-Welterbes Limes, die an dieser Stelle den Limes selbst sowie 3-4 Wachtürme einschließt, ist unbedingt auszusparen und muss frei bleiben. Zum Schutz -gerade, was die Montage und die Befahrung mit Baumaschinen oder Wartungsmaschinen angeht-, sollte der Streifen auch etwas breiter gewählt werden.</i></p>	<p>Die Zurückstellung der Bedenken im Falle der vorliegenden Prüffallfläche wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Denkmalschutz des Limes werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Beim Bau der PV-Anlage ist ebenfalls darauf zu achten, dass keine schweren Baumaschinen über die Wachturmstellen fahren und auch die Limeslinie nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt. Verbindungsleitungen, welche den Limes queren, dürfen nicht eingebracht werden. Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welterbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen. Da das Gelände von Drainagen durchzogen zu sein scheint, könnten in feuchtem Milieu Reste der hölzernen Palisaden-pfosten erhalten sein, was ggf. einen erhöhten Aufwand erfordert. Da es sich um ein UNESCO-Welterbe handelt und ein solcher Grabungsschnitt das Denkmal nachhaltig beschädigt, müssen auch die Erkenntnisse daraus eine Beschädigung rechtfertigen. Das LAD bittet um Vorlage der Detailplanung samt aller mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe im engeren Umfeld der Denkmalzone. Eine Visualisierung der Limesstrecke muss in enger Abstimmung mit dem LAD erfolgen.</i></p>	Die Planung (Zaunführung über den Limes) wurde bereits vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.
			Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- Stellungnahme siehe oben -	
5.	Polizeipräsidium Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	21.06.2023	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten größtenteils im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Am Südwestrand des Plangebiets streichen durch eine Störung getrennt lokal die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) aus. Diese triassischen Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Zustimmung aus bodenkundlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung aus rohstoffgeologischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf die Lage von Teilen des Planvorhabens in Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Jagsthausen (Neuwiesen und Hofäcker)“ (LUBW Nr.:125-225) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung aus hydrogeologischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	25.05.2023	Nach Prüfung der Sachlage kann ich Ihnen mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am Verfahren, ist daher nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.06.2023	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.35. Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.07.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Hinweis:</u> Durch das Plangebiet verläuft eine Pipeline, die 2016 von der Bundeswehr an ein ziviles Unternehmen verkauft wurde.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Pipeline wurde im zeichnerischen Teil dargestellt.
11.	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM	22.06.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV) mit Masten. Weiterhin sind Niederspannungskabel betroffen im Bereich der Trafostation Stolzenhof.</p> <p>Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen (falls es ein Umlegungsverfahren/Flurneuerordnungsverfahren gibt).</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf den Verlauf einer Mittelspannungsfreileitung innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Laut Plan- und Textteil zum Bebauungsplan fehlt der Eintrag von Stromleitungen. Ich weise explizit darauf hin, dass im Plangebiet unsere Mittelspannungsfreileitung verläuft, siehe angehängte Planauskunft.	Der Hinweis auf den Verlauf einer Mittelspannungsfreileitung innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
			<p>Der Schutzstreifen bei Mittelspannungsfreileitungen beträgt jeweils 7,50 m beidseitig der Leitungsachse. Der Schutzstreifen beträgt 7,50 m je links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 15 m. Desweiteren sollten die Niederspannungskabel nicht überbaut werden, falls nicht anders möglich müssen diese vor Baubeginn umverlegt bzw. gesichert werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der Netze BW soll die bestehende Mittelspannungsfreileitung verlegt werden. Eine Festsetzung eines Schutzstreifens ist daher nicht notwendig.</p>															
			<p>Wir möchten noch auf die Nutzungseinschränkungen im Folgenden hinweisen. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="667 576 1503 842"> <tr> <td data-bbox="667 576 741 692">1.</td> <td data-bbox="741 576 1308 692">Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102</td> <td data-bbox="1308 576 1503 692">5,00 m 3,00 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 692 741 751">2.</td> <td data-bbox="741 692 1308 751">Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</td> <td data-bbox="1308 692 1503 751">3,00 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 751 741 780">3.</td> <td data-bbox="741 751 1308 780">Abstand von Bäumen und Sträuchern</td> <td data-bbox="1308 751 1503 780">2,50 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 780 741 809">4.</td> <td data-bbox="741 780 1308 809">Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td> <td data-bbox="1308 780 1503 809">7,00 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 809 741 842">5.</td> <td data-bbox="741 809 1308 842">Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände</td> <td data-bbox="1308 809 1503 842">6,00 m</td> </tr> </table> <p>Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern. Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden. Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden. Aufgrund der vorhandenen dinglichen Sicherung unserer Anlagen liegt die Kostentragung beim Verursacher. Zur Vermeidung von Schäden an Personen und bestehenden Versorgungsleitungen, möge der Vorhabenträger entsprechende Auskunft- und Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m	2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m	3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m	4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m	5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m	<p>Die Hinweise zu den Nutzungseinschränkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102	5,00 m 3,00 m																	
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m																	
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m																	
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m																	
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m																	
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur	28.06.2023	<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>															

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.	
			Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.
13.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn	07.06.2023	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Heilbronn	26.06.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
15.	Unitymedia GmbH/Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	22.05.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU Unteres Jagsttal e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bezirksgruppe Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	VVG Möckmühl/Roigheim/Widdern/Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	VVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach	24.05.2023	Die WG Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	GVV Schefflental		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Seckachtal	31.05.2023	Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Forchtenberg	01.06.2023	Die Stadt Forchtenberg hat keine Anregungen oder Bedenken zu o.g. Verfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Gemeinde Schöntal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Gemeinde Roigheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Hardthausen a.K.	19.05.2023	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.